

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen sind Bestandteile sämtlicher Vertragsangebote der Poynting GmbH und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Poynting GmbH nur an, wenn sie der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (2) Im Falle des Vertragsabschlusses gelten diese Verkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Umfang von Lieferungen und Leistungen

- (1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Maßgebend für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitig getroffenen schriftlichen Erklärungen. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung der Poynting GmbH oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- (3) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Materialien, Geheimhaltung

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Materialien, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, technischen Dokumentationen, Kalkulationen, Musterbauteile etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Materialien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind uns diese Unterlagen und Materialien unverzüglich zurückzusenden.
- (2) Prototypen und Nullserien sowie Projekte unterliegen ebenfalls der gegenseitigen Geheimhaltungspflicht. Diese kann von beiden Vertragspartnern nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung aufgehoben werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe und verstehen sich in EURO. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort fällig und innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Angemessene Preisänderungen aufgrund veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, sind in gegenseitiger Abstimmung der Vertragspartner zulässig.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Frist für Lieferungen und Leistungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- (2) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sobald die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Kommt es bei der Ablieferung zu Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Poynting GmbH liegen, wie z. B. Naturkatastrophen oder auch Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, zurückzuführen, so werden genannte Fristen und Termine angemessen verlängert. Das gleiche gilt auch, wenn diese Umstände bei sonstigen Lieferanten der Poynting GmbH eintreten.
- (4) Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten etwa gesetzlichen Nachfrist, ausgeschlossen. Im Fall des Lieferverzugs wird der Anspruch auf Geltendmachung des Verzugschadens auch bei Nachweis eines höheren Schadens auf maximal 15% des Lieferwertes begrenzt.
- (5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks der Poynting GmbH die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers werden wir die Lieferung gegen die üblichen Transportrisiken versichern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Auftraggeber ist nur dann zur Weiterveräußerung der Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, wenn er alle Verpflichtungen gegenüber der Poynting GmbH erfüllt hat. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab.
- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

§ 8 Entgegennahme

- (1) Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- (1) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten unverzüglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder bei arglistiger Verschweigung eines Mangels.
- (3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder Ersatzware liefern.
- (4) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (5) Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den vereinbarten Eigenschaften, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder infolge unsachgemäßen Gebrauchs, z.B. über den entsprechenden technischen Belastungsgrenzen, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind dann ausgeschlossen, wenn sich die Aufwendungen erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Weitergehende Schadensersatzforderungen und -rechte des Auftraggebers gleich welcher Art, insbesondere Mangelfolgeerscheinungen, außervertragliche Haftung oder aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten resultierende Ansprüche (z.B. fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Anweisung und Instruktionen, etc.) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (9) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Lieferant gilt ferner Absatz (8) entsprechend.

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als ungültig.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.